

Satzung
für die Märkte der Gemeinde Nordrach
(Marktsatzung)
(mit Änderung vom 20.10.2008, 22.01.2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nordrach betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

- Monatlich stattfindende Landfrauenmärkte
- Kilwi-Markt
- Weihnachtsmarkt

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die Gemeinde Nordrach stellt für die Märkte öffentliche Flächen zur Verfügung. Die Lage ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen (Anlage 1 bis 3).

Der **Landfrauenmarkt** findet jeweils samstags von 8 Uhr bis 14 Uhr, der Kilwi-Markt am Kilwi-Sonntag von 8 Uhr bis 19 Uhr und der Weihnachtsmarkt am 2. Adventssonntag von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt.

§ 3
Zulassung der Teilnehmer

1. Beim Kilwi-Markt dürfen Teilnehmer nur Waren und Getränke zum Verzehr anbieten, wenn sie nicht mehr als 2 Sitz-Garnituren aufstellen. Die Gemeinde kann in Absprache mit dem Festwirt eine Ausnahme zulassen. Für jede weitere Garnitur hat dann der Teilnehmer eine Sondergebühr an den Festwirt zu bezahlen, die von der Gemeinde eingezogen wird.
2. Der Landfrauenmarkt wird vom Landfrauen Ortsverein Nordrach veranstaltet.
3. Der Weihnachtsmarkt wird vorrangig von Vereinen und Privatpersonen organisiert. Über die Zulassung von Anbietern entscheidet der Arbeitskreis Weihnachtsmarkt.

§ 4 Standplatz

1. Im Marktgebiet dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Für den Landfrauenmarkt erhalten die Landfrauen das Recht, die Standplätze zu vergeben. Für den Weihnachtsmarkt liegt die Vergabekompetenz beim AK Weihnachtsmarkt. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
4. Die Marktstände sind so aufzustellen, dass in der Mitte der Straße ausreichender Platz für Rettungsfahrzeuge verbleibt. Der Aufbau muss vor Beginn des Markts beendet sein. Marktteilnehmer, die zu spät kommen, haben keinen Anspruch auf den zugesagten Standplatz.
5. Beim Weihnachtsmarkt darf in der Hansjakob-Halle bewirtet werden. Ein gewerblicher Verkauf von Waren ist nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der AK Weihnachtsmarkt.
6. Der Aufbau der Marktstände muss mit Beginn des Marktes abgeschlossen sein. Über nicht rechtzeitig belegte Plätze wird anderweitig verfügt.

§ 5 Marktstand

1. Auf dem Landfrauenmarkt sind nur die einheitlich angefertigten Marktstände der Landfrauen zugelassen.
2. Auf dem Weihnachtsmarkt sollen nach Möglichkeit die Marktstände der Landfrauen aufgestellt werden. Andere Marktstände sind zugelassen, wenn sie dem Erscheinungsbild des Marktes entsprechen. Alle Marktstände sind weihnachtlich zu schmücken und zu beleuchten.

§ 6 Verhalten und Ordnung auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. der von der Verwaltung beauftragten Personen (Marktmeister) zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.
2. Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 7

Sauberhaltung des Marktes

Es ist untersagt, Papier, Stroh, Obst- und Gemüseabfälle, Transport- und Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle wegzuworfen oder liegen zu lassen. Der Standplatz ist nach Beendigung des Marktes in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

§ 8

Marktgebühren

Die Verkäufer auf dem Markt haben Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührenordnung zu entrichten.

§ 9

Gegenstände des Marktes

Auf dem Landfrauenmarkt sind in der Regel nur eigene Produkte der Landfrauen zum Verkauf zugelassen. Ausnahmsweise können auch Produkte von auswärtigen Landfrauen zugelassen werden, wenn diese von einheimischen Landfrauen nicht angeboten werden. Auf dem Weihnachtsmarkt sind nur Waren zugelassen, die von ihrer Art her zu diesem Markt passen. Über die Zulassung entscheidet der AK Weihnachtsmarkt. Über auftretende Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 10

Bewirtung

1. Grundsätzlich darf kein Einweggeschirr eingesetzt werden.
2. Beim Weihnachtsmarkt sind alle Marktteilnehmer, die warme Getränke verkaufen verpflichtet, die von der Gemeinde Nordrach zur Verfügung gestellten Glühweintassen zu benutzen.

§ 11

Haftung

Für Schäden, die durch das Betreiben der Stände entstehen, haftet der jeweilige Teilnehmer.

§ 12

Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)

Änderung der Gebührenordnung

zu § 8 der

Satzung für die Märkte der Gemeinde Nordrach

vom 20. Oktober 2008

gültig ab 20. Oktober 2008

Marktgebühren beim Kilwi-Markt	
Die Gebühr für Losbuden, Stände mit Glücksspielen sowie Ständen an denen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr angeboten werden, z.B. Eis- und Wurststände, Süßwarenstände, beträgt je lfd. Meter Frontlänge des Standes	7,50 €
Die Gebühr für sonstige Marktstände beträgt je lfd. Meter Frontlänge des Standes	3,00 €
Die Gebühr für einen Lichtstromanschluss (220 V) von der Gemeinde beträgt mindestens	5,00 €
Die Gebühr für einen Starkstromanschluss (380 V) von der Gemeinde beträgt mindestens	10,00 €
Marktgebühren beim Weihnachtsmarkt	
Die Gebühr für die Aufstellung eines Marktstandes beträgt einschließlich des Lichtstroms (220 V).	12,00 €
Die Gebühr für Marktstände (Standart: 4 x 4 m) an denen warme Speisen und Getränke angeboten werden beträgt einschließlich des Lichtstroms (220 V) Bei Überschreitung des Standarts (4 x 4 m) wird die doppelte Gebühr berechnet	16,00 €
Die Gebühr für einen Starkstromanschluss (380 V) von der Gemeinde beträgt mindestens	10,00 €
Auf die Glühweintassen wird Pfand erhoben	2,00 €